

Umgangsverweigerung – Eine Dilemma-Situation

Väter bzw. Mütter, die ihr Kind lieben, denen aber aus für sie uneinsichtigen Gründen der Umgang mit ihren Kindern verweigert wird, sind in einer Dilemma-Situation.

Sehen wir einmal von Fällen ab, in denen es zu eindeutig belegten Gewalthandlungen am Kind gekommen ist, so können die Gründe einer Umgangsverweigerung, sofern sie nicht vom Kind selbst ausgeht, nur in subtileren und zuweilen nur unterstellten Formen einer Kindeswohlgefährdung zu suchen sein.

Dies kann in der Verweigerungshaltung der sorgeberechtigten Person begründet sein, weil sie den Einfluß des Ex-Partners für störend oder schädlich hält und nun in aufrichtiger Überzeugung das Kind, und auch sich, schützen will. Es gibt viele „*Rituale der Umgangsverweigerung*“, Prof. Klenner¹ hat sie aufgeführt – seit einiger Zeit sind sie – wenn auch umstritten – unter dem Begriff des *Parental Alienation-Syndrom* (PAS) in der Diskussion. Dies gehört in den Zusammenhang von Trennung und Scheidung. Wie unten zu zeigen sein wird, gibt es aber auch eine jugendamtsinduzierte Form der Entfremdung eines Kindes von seinen Eltern und manche Heime haben sich auf die Zielgruppe von „familiengelösten Kindern eingestellt“. Der PAS-Vorwurf bei Trennung und Scheidung ist oft schnell bei der Hand und kann auch instrumentell gebraucht werden. Doch unabhängig davon tritt ein bestimmter psychologischer Mechanismus ein: Der Versuch dessen, bei dem sich ein Kind aufhält, einem anderen den Umgang zu verweigern, muß geradezu dazu führen, daß der ausgegrenzte Partner mit allen rechtlichen und zuweilen auch außerrechtlichen Mitteln versucht, den Umgang zu erzwingen. Damit jedoch erweist er sich als Störenfried und belegt die Verdächtigungen und Vorwürfe gegen ihn als gerechtfertigt. Eine Dilemma-Situation: Kümmert er sich um das Kind und den Umgang, gräbt er das Loch, in dem er steckt, nur noch tiefer. Kümmert er sich nicht, liefert er den Beleg, daß ihm das Kind egal ist. Das Kind, das so zum emotionalem Familiensilber geworden ist, leidet unter solch „hoch-strittigen“ Konstellationen, die ausgegrenzte Person geht zuweilen daran kaputt, die ausgrenzende siegt, hat aber ihre Niederlage noch vor sich.

Fälle, in denen ein Jugendamt außerhalb von Partnerstreitigkeiten in das elterliche Erziehungsrecht eingreift hat, haben vergleichbare Resultate, weil sie ähnliche psychologische Mechanismen auslösen.

Rückert beschreibt das so: »Eine Mutter, der ihr Kind abhanden kam, ist nicht zu trösten. Ihre Traurigkeit füllt das Haus. Ihr Kaffee schmeckt nach Kummer. Sie kann den Garten nicht betreten, ohne an das erinnert zu werden, was ihr angetan worden ist. Steigt sie in den ersten Stock, sieht sie das Zimmer ihrer kleinen Tochter: geräumig, sonnig, unverändert. Das bunt bezogene Bett, seit 22 Monaten verwaist. Puppen und Bären, erstarrt im Glasschrank. Staubwischen und Blumengießen, das ist alles.

Lena, die Tochter, ist nicht tot. Auch nicht schwer krank oder vermisst. Sie lebt nur wenige Kilometer entfernt – und doch woanders. Fremde Leute kümmern sich jetzt um sie, kochen für

¹ Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern - Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung - Von Prof. Dr. rer. nat. WOLFGANG KLENNER, Oerlinghausen, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42. Jahrgang Heft 2a, 15. Dezember 1995, S. 1529 ff [Donnerstag, 22. März 2012]

² „...unser Blick gilt dem familiengelösten Kind“ in: <http://dierkschaefer.wordpress.com/2011/06/19/und-neues-leben-bluht-aus-den-ruinen/> [Donnerstag, 22. März 2012]

sie, küssen sie zur guten Nacht. Einmal in der Woche darf die Mutter ihr Kind sehen, auf neutralem Boden, in einem trostlosen Spielzimmer. Da sitzen sich die beiden gegenüber, und immer ist ein Dritter anwesend. Gelegentlich werden aus den Mitschriften der Überwachungs-personen Berichte angefertigt betreffend „Familiensache Lena Müller“. Eine freundliche Atmosphäre, in der über alles gesprochen werden könnte, kann nicht aufkommen. Anfangs kam es noch zu Szenen der Leidenschaft zwischen Tochter und Mutter, tränenüberströmtem Aneinanderklammern, sehnsüchtigen Küssen. Inzwischen überwiegen die Verletzungen. „Eigentlich will ich gar nicht mit dir reden,,“, sagt das Kind jetzt. „Am liebsten wäre ich gar nicht mehr dein Kind. „ Oder: „Ich hab dich nicht mehr lieb.“³

Fallweise und nicht nur bei den Phänomenen Gewalt, Mißbrauch und Verwahrlosung mag ein Jugendamt gute Gründe zum Eingriff haben. Doch an die Qualität der Gründe für eine Umgangsverweigerung in solchen Fällen müssen hohe Ansprüche gestellt werden. Zuweilen wird der Umgang verweigert, wenn das Elternteil psychisch so krank zu sein scheint, daß ein Umgang schädliche Auswirkungen auf das Kind haben könnte. Hier ist im Einzelfall ein fachpsychologisches oder -psychiatrisches Gutachten erforderlich, zuweilen auch ein Zweitgutachten, um das Krankheitsbild und damit die Umgangsfähigkeit zu definieren. Wenn jedoch aufgrund einer jugendamtlichen Annahme, vielleicht abgestützt durch eine nicht fachgemäße Äußerung eines Mediziners oder Personen aus dem Umfeld des betroffenen Elternteils, ein Kind in ein Heim eingewiesen wird, dann resultieren daraus Verhaltensweisen des betroffenen Elternteils, die fallweise fälschlicherweise die Annahmen des Jugendamtes bestätigen.⁴

Was soll der vom Umgang ausgrenzte Mensch machen, wenn er den Kontakt zu seinem Kind, das er liebt und um das er sich sorgt, aufrecht erhalten will und sein Kind wieder zu sich nehmen? Er wird auch vor seinem Kind bestehen wollen, das fragt: *Warum holst du mich hier nicht raus?*⁵

Nun, er wird Himmel und Hölle in Bewegung setzen, wird das Jugendamt bestürmen, wird Klage beim Familiengericht einreichen, wird sich an jeden Hinweis klammern, der das Jugendamt oder das Heim ins Unrecht setzt. Damit jedoch erfüllt er die Annahmen von Querulanz, Verfolgungswahn und Psychopathie. Das Jugendamt meint aber, das Kind mit allen Mitteln vor einem solchen Elternteil schützen zu müssen und dabei unterlaufen ihm in der Regel fachliche Fehler, die, soweit nicht ein- und ausgeräumt, jeden Verdacht des Betroffenen bis zum System wachsen lassen. Ein Teufelskreis, der ohne eine kompetente Fachaufsicht über Jugendämter und auch über Familienrichter (!)⁶ nur sehr langwierig, wenn überhaupt, aufzubrechen ist.⁷

Der Fall Görgülü⁸ hat Rechtsgeschichte geschrieben – und die Erzählungen von ehemaligen Heimkindern belegen, wie fahrlässig man damals mit Eltern- und Kinderrechten umgegangen

³ DIE ZEIT, 26/2003 <http://www.zeit.de/2003/26/Verdacht> [Donnerstag, 22. März 2012]

⁴ Oft wird auch unprofessionell mit dem Phänomen-Bereich *Falsche Erinnerung/False Memory/Wahrnehmungsstörung* umgegangen. http://de.wikipedia.org/wiki/Falsche_Erinnerung/ <http://de.wikipedia.org/wiki/Wahrnehmungst%C3%A4uschung/> http://de.wikipedia.org/wiki/False_Memory

⁵ http://familienrecht.at/fileadmin/psy_aufsaeetze/g_l/kodjoe4abschiedsritual.pdf [Donnerstag, 22. März 2012]

⁶ Mir wurde aus zuverlässiger Quelle berichtet, daß manche Familienrichter fachliche Fortbildung unter Berufung auf ihre richterliche Unabhängigkeit verweigern.

⁷ <http://www.zeit.de/2003/26/Giebels/komplettansicht> [Donnerstag, 22. März 2012]

⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%B6rg%C3%BCl%C3%BC> [Donnerstag, 22. März 2012]

ist. Mir sind auch aktuelle Fälle bekannt, in denen Kinder unter staatlich angeordneter Erziehung schlecht aufbewahrt sind, geschweige denn angemessen gefördert werden.

Und die Eltern? Sie stecken in der Dilemma-Situation und laufen quasi Amok oder verzweifeln, - am Rechtssystem oder an sich.

Übrigens haben wir auch bei vermeintlich gesicherten Vorwürfen gegen Eltern/Elternteile üble Fälle erlebt. Da waren die Wormser Prozesse⁹ oder auch der Fall, den Frau Rückert in der ZEIT¹⁰ beschrieben hatte, treffend beschrieben, wie ich aus eigener Kenntnis des Falles weiß.

Im Fall der Wormser Prozesse hat das BVG den Gutachtern Qualitätsvorschriften¹¹ gemacht, die aber immer noch nicht durchgängig befolgt werden. Noch immer gibt es keine Fachaufsicht über Jugendämter, noch immer gibt es keine obligatorische Fortbildung für Familienrichter, noch immer gibt es keinen Ombudsmann für Kinder und ihre Rechte, noch immer ...

⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Wormser_Prozesse [Donnerstag, 22. März 2012]

¹⁰ DIE ZEIT, 26/2003 <http://www.zeit.de/2003/26/Verdacht> [Donnerstag, 22. März 2012]

¹¹ <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/98/1-618-98.php3> [Donnerstag, 22. März 2012]